

Abs. Ulf Gerkan  
Herforder Straße 10  
30459 Hannover  
0511-2620574  
0162-5935494

Ulf Gerkan, Herforder Straße 10, 30459 Hannover

An das Arbeitsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

### **Arbeitsanweisung fehlerhaft zu beurkunden – Abmahnung wegen Nichtbefolgung**

Klage gegen die ZVG-Ricklingen, Göttinger Chaussee 173, 30459 Hannover,  
Geschäftsführung laut Handelsregister Herr xxxxxxxxxxxx (nach seinen Worten Dez 15 ausgeschieden).  
Adresse der ZVG-Ricklingen laut Handelsregister: August-Madsack-Str. 1, 30559 Hannover.  
Adresse der ZVG-Ricklingen ansonsten: Göttinger Chaussee 173, 30459 Hannover.

Hannover, den 18.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

einen seit Oktober 2014 währenden Streit mit meinem AG um die Zulässigkeit seiner Anordnung, auf Urkunden fehlerhafte Angaben zu machen, möchte ich nun Ihnen vorbringen. Ich bin seit 2002 bei der ZVG-Ricklingen als Postbote beschäftigt zu einem Grundlohn von (lt. Arbeitsvertrag) x,x,x,x Euro monatlich.

- 1. Es wird beantragt festzustellen, daß die Arbeitsanweisungen** vom 4.9.2015 und 14.10.2015 (3 Anlagen), **auf Postzustellungsurkunden** mehr (bzw. weniger) **zu lügen** und eine Aktenzeichenidentität auf einer Postzustellungsurkunde zu bestätigen, die in Wirklichkeit gar nicht so vorhanden ist, **sittenwidrig sind**. Es gehört sich nun mal nicht, Gerichten, die der Wahrheitsfindung verpflichtet sind, organisiert Lügen zu präsentieren. Mag man ein Recht auf Lügen zum Eigenschutz in bestimmten Situationen annehmen und vielfältig im Internet belegt finden, so vermag ich für eine ethische Verpflichtung, systematisch zum Schaden unbescholtener Dritter zu lügen, nirgendwo Anhaltspunkte zu finden. Im Gegenteil. Alle großen Weltreligionen verabscheuen das Lügen zum Schaden anderer unschuldiger Personen (s. Anlage).
- 2. Es wird beantragt festzustellen, daß die besagten Arbeitsanweisungen rechtswidrig sind**. Sie sind zumindest ein **Verstoß gegen die ZustVV**. (Gründe s.u.)
- 3. Es wird beantragt festzustellen, daß die angeordnete Praxis, auf Postzustellungsurkunden zu lügen** und eine Aktenzeichenidentität auf einer Postzustellungsurkunde zu bestätigen, die in Wirklichkeit gar nicht so vorhanden ist, in bestimmten oder gar allen Fällen **nach § 348 StGB strafbar ist**. (Gründe s.u.)
- 4. Weil die Anordnungen des Arbeitgebers, auf Postzustellungsurkunden zu lügen, aufgrund ihrer Rechts- und Sittenwidrigkeit nicht durch das Direktionsrecht des § 106 GewO gedeckt sind, wird beantragt festzustellen, daß sie nicht befolgt werden müssen**.
- 5. Es wird beantragt, dem Arbeitgeber aufzugeben, die Abmahnung** vom 06.11.2015 **zurückzunehmen**. Rechts- und sittenwidrige Anweisungen sind auch nach den §§ 134 und 138 BGB nichtig.

## Nähere Begründungen

### Zur Strafbarkeit der angeordneten Praxis:

Das Aktenzeichen ist rechtserheblich im Sinne des § 348 StGB, zum einen aufgrund des dem Adressaten bei einer Verwechslung von Aktenzeichen drohenden erheblichen Schadens \*), zum anderen aufgrund der in den BGH-Urteilen mit den Aktenzeichen 4 StR 198/98 sowie 2 StR 88/01 (BGH St 44 188 und 47 42) angeführten Grundsätze, denen zufolge die nach dem Gesetz oder nach „einer anderen Vorschrift (zwingend)“ (so das BGH-Urteil) auf einer Urkunde anzugebenden Daten rechtserheblich seien. Das Aktenzeichen ist nach § 182 ZPO zwar entbehrlich; nach §§ 193f ZPO \*\*), § 24 GVGA oder Abschnitt 3.1.1.1 des AEAO (oder ...?) ist es aber unverändert anzugeben. Diesbezügliche Falschangaben berühren auch die Wirksamkeit einer Beurkundung (nach AEAO Abschnitt 3.1.1.1 sogar die Wirksamkeit der Zustellung), der Nachweis der Zustellung muß dann ggf. auf „andere Art erfolgen“ (Urteil OLG Stuttgart 8 W 310/05). Der Beurkundung der Aktenzeichenidentität wird in der Praxis nach Angaben der Anwältin Meeners (Insolvenzrecht) durchaus der volle Beweiswert nach § 418 ZPO zugemessen. Sie stellt „verbindlich“ fest: „*Allerdings stelle ich zu bedenken, dass – auch wenn die Angabe des Geschäftszeichens gem. §182 ZPO kein notwendiger Bestandteil der Zustellungsurkunde mehr ist, diese – sofern dennoch vermerkt – an der Beweiskraft der Gesamturkunde teilhat und von den Gerichten auch in dieser Gesamtheit zugrunde gelegt wird.*“ (vgl. <http://kurzlink.de/pza>). Insofern wären die in den BGH-Urteilen genannten Voraussetzungen einer Strafbarkeit immer hinreichend erfüllt. Sollte die Ansicht der RAin Meener unzutreffend sein, wären die Voraussetzungen zumindest noch fallweise erfüllt, nämlich dann, wenn Zustellungen nach GVGA oder AEAO (oder...?) vorgenommen werden.

\*) Wenn ein Absender gegen einen Adressaten zwei verschiedene Verfahren betreibt; wenn also z.B. Aktenzeichen „xyz - 1000 Euro Fristversäumnisgebühr“ beurkundet, aber tatsächlich Aktenzeichen „uvw - 10 Euro Fristversäumnisgebühr“ zugestellt wurde. Und eine Woche später umgekehrt „uvw - 10 Euro Fristversäumnisgebühr“ beurkundet aber „xyz - 1000 Euro Fristversäumnisgebühr“ tatsächlich zugestellt wurde. Der Adressat würde zu spät auf xyz reagieren und 1000 Euro Fristversäumnisgebühr zahlen müssen, nur weil die Aktenzeichen falsch beurkundet waren. Wenn die Aktenzeichen lediglich in einem Fenster des Umschlags zu sehen waren, kann der Adressat hinterher nicht mehr so einfach beweisen, welche Sendung in welchem Umschlag angekommen ist und zu welcher Sendung wann (Zustelldatum auf dem Umschlag) die Frist zu laufen begann.

\*\*) Im Kommentar zu § 194 ZPO von Stein/Jonas (22. Aufl. 2005) heißt es in Rn 5: „*Das Aktenzeichen stellt die ausschlaggebende urkundliche Beziehung zwischen dem zuzustellenden Schriftstück und der über die Zustellung zu fertigenden Urkunde her.*“

Das bedeutet, daß das Aktenzeichen abweichend von § 182 unbedingt auch auf der Urkunde anzugeben ist. Im § 24 Abs. (5) der GVGA heißt es entsprechend: „*Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.*“

### Zur Rechtswidrigkeit der angeordneten Praxis:

Die im vom Arbeitgeber angeführten Gutachten (Anlage „Gutachterlicher Vermerk“) vorgenommene Billigkeitsabwägung (nach §315 BGB?) der ZustVV gegen Kundenwünsche ist rechtlich nicht zulässig. Die ZustVV ist uneingeschränkt zu beachten. Sie ist nicht nichtig, denn sie basiert auf gesetzlichen Vorgaben. Nach § 190 ZPO soll sie der Vereinheitlichung der Zustellung dienen und muß von daher zwangsläufig den Bedürfnissen der Gerichtsvollzieher (Aktenzeichen muß angegeben werden) ebenso wie denen anderer Absender (Aktenzeichen muß nicht unbedingt angegeben werden) gleichzeitig gerecht werden. **Die ZustVV** verlangt die Beurkundung der Identität der Aktenzeichens demnach zu Recht. Eine nach Art.80 GG wirksam erlassene Verordnung „**bindet jedermann**“ (BverfGE 18, 52/59; 19, 17/29“ – zitiert aus dem Grundgesetzkommentar von Jarass/Pieroth, 6. Auflage C.H.Beck, Art. 80 Rn 20). Die Beachtung der ZustVV hätte innerhalb des Gutachtens ihren angemessenen Platz richtiger im Abschnitt II.2. oder II.3. bei den gesetzlichen Vorschriften und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Wenn der ZustVV zufolge die Aktenzeichen übereinzustimmen haben, dann haben sie eben übereinzustimmen und nicht nur halb oder gar nicht übereinzustimmen.

Die ZustVV verlangt vom Zusteller die Beurkundung, daß das auf der Postzustellungsurkunde vom Absender eingetragene Aktenzeichen (und nicht nur ein Teil dieses Aktenzeichens) auch auf dem zugestellten Schriftstück zu sehen war. Er muß unterschreiben, daß er „*das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen*

versehene Schriftstück“ zugestellt habe. Wenn nur ein Teil des auf dem Urkundenvordruck eingetragenen Aktenzeichens auf dem Schriftstück zu finden ist, kann folglich nicht beurkundet werden, daß das (ganze) auf dem Urkundenvordruck eingetragene Aktenzeichen auf dem Schriftstück zu sehen war. Entsprechend fordert auch ein von Herrn xxxxxx mir im April 2015 kurz vorgelegtes Gutachten eine eins-zu-eins-Übereinstimmung der Aktenzeichen. Die beiliegende Anweisung des Arbeitgebers vom 14.10.2015 ist insoweit mit der ZustVV nicht vereinbar und darum rechtswidrig. Wie dehnbar die Anweisung ist, zeigt ein in der Anlage beigefügter PZA, der zugestellt werden sollte, da angeblich die Ziffernfolge 654 das Aktenzeichen sei, während in Wirklichkeit das Aktenzeichen natürlich 237D017165 lautet, wie auch ein Vergleich mit anderen Zustellungen des Absenders ergibt.

Selbst wenn man eine „Erlaubnis zum Lügen“ in bestimmten Fällen (nämlich Zustellung „nur“ nach § 182 ZPO) konzederen wollte (was ich nicht tue!), wäre es einem Zusteller nicht zuzumuten, sich bei jeder Sendung zu fragen, was da nun drin ist und ob das eine Sendung nach AEAO oder GVGA oder „nur“ 182ZPO ist. Womöglich müßte er die Sendung sogar öffnen und den Inhalt lesen, um sich ein Urteil bilden zu können, nach welcher Vorschrift zugestellt wird und ob demnach Lügen straffrei sind oder nicht. Es sollte selbstverständlich sein, daß das nicht praktikabel ist. Je nach Sendungsinhalt auf unterschiedliche Weise zuzustellen, widerspricht zudem dem Vereinheitlichungszweck der ZustVV gem. § 190 ZPO.

### Weitere Kritik am Gutachterlichen Vermerk des AG

Ich empfinde es auch als seltsam, die exaltierten Sonderwünsche eines Kunden (differierende Aktenzeichen als übereinstimmend zu beurkunden) nicht nur diesem gegenüber zu berücksichtigen, sondern gleichzeitig auch alle anderen Kunden damit zu „beglücken“, die diesen Unsinn vielleicht gar nicht wünschen.

Eine **Haftung nach BGB § 839** kann den Arbeitgeber da durchaus treffen. Und sie kann auch den Zusteller treffen, soweit ihm schriftlich das Lügen ver- und mündlich oder konkludent ge-boten ist. Viele Anweisungen werden zudem auch nur einzelnen Kollegen mitgeteilt in der Erwartung, daß sie sich rumsprechen, was mitunter Jahre dauert.

Weiter hat das Gutachten das Urteil (das mit dem Aktenzeichen 11 U 98/13) sinnentstellend zitiert. Im dort behandelten Fall ging es offenbar nicht um eine Zustellung nach AEAO oder GVGA sondern „nur“ um eine nach 182ZPO. Die Vokabeln Abgabenordnung und Gerichtsvollzieher sucht man in dem Urteil jedenfalls vergebens. Die im Urteil erfolgte Aufzählung der für ein Postunternehmen aus Aus § 33 Abs. 1 PostG folgenden Pflichten ist im Urteil keineswegs abschließend erfolgt, wie das Gutachten insinuiert, sondern nur soweit es für den speziellen Fall von Bedeutung war.

Und überhaupt: Wenn der Absender schon einen Verstoß gegen die ZustVV wünscht (indem formularwidrig eine Aktenzeichenidentität beurkundet werden soll, die gar nicht gegeben ist), dann möchte er bitteschön selber gegen die ZustVV verstoßen (indem er ein Formular entwirft, dessen Text zufolge keine Aktenzeichenidentität beurkundet wird), statt seine Auftragnehmer in die Illegalität zu bugsieren. Alternativ könnte der Absender seine „internen Zuordnungsergänzungen“ ohne jeden Mehraufwand in das Feld 1.2 der Urkunde eintragen, das extra für „weitere Kennz.“ da ist. Die **Billigkeitsabwägung** des Gutachtens ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die eine Seite umfassende Untersuchung zur **Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer fehlerhaft beurkundeten Zustellung** ist zwar halbwegs richtig (sie unterschlägt den AEAO); falsch ist aber der assoziativ nahegelegte Schluß von der Wirksamkeit einer Zustellung auf die Korrektheit einer Beurkundung. Korrekt wäre es selbstverständlich, bei differierenden Aktenzeichen eine Zustellung nur unter urkundlichem Verweis auf diese Differenz vorzunehmen, was durchaus möglich ist, vgl. [www.kurzlink.de/pza](http://www.kurzlink.de/pza) . Wie das AG-Gutachten richtig zitiert, wäre der Absender dann in der Pflicht, auf andere Weise den Zugang des richtigen Schriftstückes nachzuweisen. Dazu heißt es im Aufsatz von Steiner und Steiner in NVwZ 2002 Seite 439: „Zwar dürfte dieser individuelle Beweis regelmäßig schwer zu führen sein mit der Folge, dass auch nach neuem Recht die Zustellung als fehlgeschlagen zu betrachten ist.“ Wenn der Zusteller nun fälschlich eine nicht gegebene Aktenzeichenidentität als gegeben beurkundet, ist der Absender von dieser lästigen Beweisspflicht zunächst zwar frei, dafür ist sie aber dem Adressaten aufgebürdet, dem sie eine ebenso große oder gar noch größere Last ist, s.o. \*). Ich meine: Wer Murks verzapft, muß auch selber dafür gerade stehen. Die vom Zusteller mit einer fehlerhaften Beurkundung bewirkte Beweislastumkehr wird dem nicht gerecht. Die **Billigkeitsabwägung** des AG unterschlägt die Wirkungen einer fehlerhaften Beurkundung auf den Adressaten. Eine korrekte Billigkeitsabwägung kann nur zu dem Schluß kommen, daß fehlerhafte Beurkundungen der Aktenzeichenidentität unbillig sind.

## **Zur Abmahnung**

Es ist schlußendlich unklar, ob der Arbeitgeber einer mit Schreiben vom 19.11.2015 erfolgten Aufforderung zur Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte nachgekommen ist. Die mit drei-Wochen-Frist eingeforderte Stellungnahme ist vom AG nicht verschickt worden. Frau xxxxxx vermag auch im persönlichen Gespräch nicht zu erklären, ob die Abmahnung nun noch da ist oder nicht.

## **Mein Gewissenskonflikt**

Ich persönlich kann Lügen auf Urkunden auch in keiner Weise mit meinem Gewissen vereinbaren. Diesen Punkt vermerke ich aber ausdrücklich nur im Nachsatz und möchte ihn bei der Urteilsfindung über die Zulässigkeit der Anordnungen des AG vom 4.9.2015 und 14.10.2015 nicht berücksichtigt wissen, da es mir um Herstellung einer weitergehenden Rechtssicherheit geht.

Mit freundlichem Gruß,

(Ulf Gerkan)

## **Anlagen:**

Anweisungen des Arbeitgebers vom 1.10.2014, 4.9.2015 und 14.10.2015  
nicht zugestellte PZA  
Abmahnung von Nov 2015  
Gegendarstellung von Nov 2015  
Sittenwidrigkeit des Lügens  
Gutachterlicher Vermerk des AG von Mitte Jan 2016 (nur per E-Mail)

## **Zur Sittenwidrigkeit des Lügens auf Postzustellungsurkunden (wegen § 138 BGB)**

### Bibel

„Ihr sollt nicht stehlen noch lügen noch betrügerisch handeln einer mit dem anderen.“  
(3. Mose 19,11)

„Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“  
(2. Mose 20,16)

### Koran

„Und verdunkelt nicht die Wahrheit mit Lug und Trug (w. mit dem, was nichtig ist), und verheimlicht sie nicht, wo ihr doch (um sie) wißt!“  
(2. Sure Vers 42)

### Talmud

„Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl und dieselben auch das Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt werden, so haben sie alles zu zahlen.“  
(Baba Qamma 72b)

### Gesetzbuch des Manu (Hinduismus)

138. Let him say what is true, let him say what is pleasing, let him utter no disagreeable truth, and let him utter no agreeable falsehood; that is the eternal law.

### Pali-Kanon (Buddhismus)

„Lüge zu sprechen hat er aufgegeben.“  
(Das Lehrgespräch über den Lohn des Bettelmönchdaseins, Samannaphala-Sutta 44)

### google

"Pflicht zu lügen" Ungefähr 4.260 Ergebnisse (0,57 Sekunden)

"Recht zu lügen" Ungefähr 18.400 Ergebnisse (0,39 Sekunden)

### Volksmund

„Lügen haben kurze Beine“